

Nachhaltige Betriebswirtschaftslehre B.A.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Studienaufbau und Regelstudienzeit.....	5
§ 3 Urlaubssemester.....	6
Abschnitt II – Zulassung.....	7
§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose.....	7
§ 5 Spezifische Zugangsvoraussetzungen.....	7
Abschnitt III – Prüfungswesen.....	8
§ 6 Prüfungsausschuss.....	8
§ 7 Prüfende, Beisitzer:innen und Korrektor:innen.....	8
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Versäumnis und Rücktritt.....	9
§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	10
§ 11 Aufbau der Bachelorprüfung, Fristen und Credit-Points.....	10
§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	11
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
Abschnitt IV – Modulprüfungen.....	13
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen.....	13
§ 15 Arten von Modulprüfungen.....	13
§ 16a Blog-Prüfung.....	14
§ 16b Einsendeaufgaben.....	15
§ 16c Einsendepräsentation.....	15
§ 16d Fallstudie.....	16

§ 16e Gesprächsprotokoll.....	16
§ 16f Hausarbeit	16
§ 16g Klausur (Präsenzklausur in den Räumen der VWA Köln oder online)	17
§ 16h Laborprüfung	17
§ 16i Lerntagebuch.....	18
§ 16j Mündliche Prüfung (im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder online)	18
§ 16k Online-Test.....	19
§ 16l Portfolioprüfung.....	19
§ 16m Präsentation (im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder online)	20
§ 16n Praxisnahes Werk	21
§ 16o Praxisprüfung.....	21
§ 16p Programmentwurf.....	22
§ 16q Projektprüfung.....	22
§ 16r Reflexionsbericht	23
§ 16s Rollenspiel	23
§ 16t Simulation.....	23
§ 16u Wissenschaftliches Poster	24
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen.....	24
§ 18 Wiederholung der Modulprüfungen	24
§ 19 Anerkennung bzw. Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen.....	25
§ 20a Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen.....	25
§ 20b Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen ..	26
Abschnitt V – Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis).....	28
§ 21 Ausgabe, Betreuung und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis)...	28
§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	28
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	29
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	29
§ 25 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement	30

Abschnitt VI – Curriculum	31
§ 26 Studienumfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen zur Bildung der Gesamtnote.....	31
§ 27 Curriculum.....	31
 Abschnitt VII – Gültigkeit und Inkrafttreten	34
§ 28 Gültigkeit.....	34
§ 29 Inkrafttreten.....	34

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaftslehre B.A.“ der SRH Fernhochschule.
- (2) Der Bachelor-Studiengang wird im Franchise-Modell mit der VWA Köln durchgeführt. Die VWA Köln verantwortet die Durchführung von berufsbegleitender Lehre von Modulen und den Modulprüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Studienaufbau und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet Studieneinheiten, die didaktisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von sechs Monaten vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.
- (2) Das Studium kann sich in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gliedern. Es ist nach Studiensemestern gegliedert, die gegebenenfalls Praxisphasen sowie die Prüfungen einschließen. Die Bachelor-Thesis ist Teil des Abschlussmoduls. Die Struktur des Studiengangs sowie der Gesamtumfang der für den Abschluss der Studien erforderlichen Module wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ festgelegt.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ empfohlene Reihenfolge der Module sowie die Art der zugehörigen Begleitveranstaltungen und Prüfungsformen abgeändert werden.
- (4) Die Regelstudienzeit (Fachsemester) ist in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ festgelegt.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt die doppelte Regelstudiendauer (16 Semester). Sie kann in Härtefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses verlängert werden.

§ 3 Urlaubssemester

- (1) Ein Urlaubssemester im Sinne einer auf 6 Monate befristeten Unterbrechung im Semesterrhythmus kann beantragt werden, wenn die Studierfähigkeit vorübergehend, aber nicht auf Dauer, aufgehoben ist.

- (2) Ein Urlaubssemester muss bis zu 8 Wochen vor Semesterbeginn beantragt werden.

Abschnitt II – Zulassung

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose

Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland werden zugelassen, wenn Sie die deutsche Sprache auf einem bestimmten Niveau beherrschen. Anerkannte Sprachnachweise sind:

- DSH – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (mindestens DSH-1)
- TestDaF – Test Deutsch als Fremdsprache (mindestens TDN3)
- Goethe-Zertifikat B2: GDS – Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- DSD – Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II

§ 5 Spezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann als Mitglied der Hochschule eingeschrieben werden (Immatrikulation), wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebunden Hochschulreife oder der Fachhochschulreife zugelassen ist oder wer über eine Zugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge an einer Fachhochschule verfügt, die durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.
- (2) Zum Studium als Mitglied der Hochschule kann außerdem eingeschrieben werden, wer die besonderen Zugangsvoraussetzungen aus § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen) des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG-BW) erfüllt. Insbesondere ist auch ein Zugang für Beruflich Qualifizierte über § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG-BW möglich.

Abschnitt III – Prüfungswesen

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Prüfungswesens sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der SRH Fernhochschule verantwortlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß Grundordnung der SRH Fernhochschule zusammen.
- (3) Andere Professorinnen und Professoren:innen, Lehrbeauftragte oder Studierendenvertretungen der SRH Fernhochschule sowie Personen aus dem Bereich Prüfungsrecht können – auch zu den jeweiligen Sitzungen – beratend hinzugezogen werden. Ein:e Vertreter:in der VWA Köln wird beratend für alle Themen, die den Studiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaftslehre B.A.“ betreffen, hinzugezogen.
- (4) Gemäß der Grundordnung der SRH Fernhochschule übernimmt der:die Prorektor:in für Studium und Lehre den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der:die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 7 Prüfende, Beisitzer:innen und Korrektor:innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professor:innen befugt.
- (2) Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ebenfalls Prüfungen abnehmen.
- (3) Prüfende können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt;
2 = gut	= eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Diese Note kann bei der Durchschnittsbildung nicht ausgeglichen werden.

- (2) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen können, ausgehend von den oben genannten Noten, Zwischenwerte gebildet werden. Dabei werden die Noten um 0,3 Notenstufen erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Modulnote lautet
- | | |
|--|----------------------|
| — bei einem Notenwert bis einschließlich 1,2 | „hervorragend“; |
| — bei einem Notenwert von 1,3 bis 1,5 | „sehr gut“; |
| — bei einem Notenwert von 1,6 bis einschließlich 2,5 | „gut“; |
| — bei einem Notenwert von 2,6 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“; |
| — bei einem Notenwert von 3,6 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“; |
| — bei einem Notenwert ab 4,1 | „nicht ausreichend“. |
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Regelungen kann eine Prüfungsleistung auch mit ‚unbenotet‘ d.h. als ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet werden.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ende der An- und Abmeldefrist von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der VWA Köln eine Krankmeldung bzw. ein Attest spätestens fünf Werktagen nach dem zu testierenden Termin vorgelegt bzw. per Einwurf-Einschreiben mit entsprechendem Termin versandt werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der VWA Köln benannten Arztes verlangt werden.

- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für das Absolvieren von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bzw. nicht kenntlich gemachter Quellen zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsleistung, die nicht als Klausur abgelegt wird (zum Beispiel Hausarbeiten, Forschungsberichte, Abschlussarbeiten etc.), durch nicht kenntlich gemachte Quellen zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Besonders schwere Plagiatsfälle werden zur Kenntnisnahme dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Der Prüfungsausschuss behält sich für diese Fälle des Plagiats vor, eine Exmatrikulation von Amts wegen vorzunehmen. Über die Schwere der Fälle entscheidet die prüfende Person.
- (4) Ein Plagiat oder Täuschungsversuch liegt bei allen beteiligten Personen vor, wenn nicht ersichtlich ist, wer die Täuschungshandlung vorgenommen hat.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich in Textform mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Aufbau der Bachelorprüfung, Fristen und Credit-Points

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Sie besteht aus den einzelnen Modulprüfungen sowie aus der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis).

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studiengangs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (siehe ‚Abschnitt IV – Modulprüfungen‘) und der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis; siehe ‚Abschnitt V – Bachelorarbeit‘). Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Bachelorprüfung findet sich in ‚Abschnitt VI – Curricula‘. Modulprüfungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu den entsprechenden Modulen abgenommen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig über Art, Anzahl und Terminierung der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.
- (4) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch die Bearbeitung von Studienmaterial, die Teilnahme an begleitenden Veranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für bestandene Modulprüfungen sowie die bestandene Bachelorarbeit Credit-Points nach den Regelungen in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ vergeben. Gemäß dem ‚European Credit Transfer and Accumulation System‘ beschreiben sie den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Dabei entspricht ein Credit Point 25 Arbeitsstunden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 8 aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtung der Noten ist in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ geregelt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 8-Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 8 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von dem:der Rektor:in oder einer:einem der Prorektor:innen unterzeichnet.

- (4) Bei hervorragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil ‚mit Auszeichnung bestanden‘ erteilt.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle oder Aufzeichnungen gewährt.
- (2) § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleibt unberührt.

Abschnitt IV – Modulprüfungen

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die VWA Köln setzt die Teilnahme an den Modulen und dessen Prüfungsleistungen nach Regelstudienzeit und Semesterturnus voraus.
- (2) Die Studierenden können sich innerhalb einer bestimmten Frist von der Prüfungsleistung abmelden. Die VWA Köln macht diese Fristen öffentlich. Die Fristeinhaltung liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die VWA Köln weist nicht auf drohende Fristüberschreitungen hin.
- (3) Eine automatische Anmeldung zu den Modulprüfungen der Studierenden erfolgt durch die Geschäftsstelle der VWA Köln. Durch die Anmeldung zu einem Modul verpflichtet sich der Studierende zur Teilnahme an der Modulprüfung
- (4) Die Zulassung zu einem Modul darf abgelehnt werden, wenn
 1. die genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Modulvoraussetzungen, die in den Modulbeschreibungen genannt sind, nicht erfüllt sind oder
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG-BW) durch Satzung der SRH Fernhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 62 LHG-BW erloschen ist.

§ 15 Arten von Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsarten sind zulässig
 - Blog-Prüfung
 - Einsendeaufgaben
 - Einsendepräsentation
 - Fallstudie
 - Gesprächsprotokoll
 - Hausarbeit
 - Klausur (online oder in den von der VWA Köln gestellten Räumlichkeiten)
 - Laborprüfung

- Lerntagebuch
 - Mündliche Prüfung (online oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung)
 - Online-Test
 - Portfolioprüfung
 - Präsentation (online oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung)
 - Praxisnahes Werk
 - Praxisprüfung
 - Projektprüfung
 - Rollenspiel
 - Simulation
 - Wissenschaftliches Poster
 - Bachelor-Thesis; siehe ‚Abschnitt V – Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis)‘
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsarten zu den Modulen ist in ‚Abschnitt VI – Curricula‘ geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen in Modulen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, sind in der Fremdsprache zu absolvieren.
- (4) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann auch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form festlegen. Dazu ist ein aussagekräftiges Attest einzureichen, welches die Krankheit beschreibt und welche Beeinträchtigung (Symptom der Krankheit) dadurch in Bezug auf die konkrete Prüfungsleistung vorliegt, für die der Nachteilsausgleich beantragt wird.
- (5) Die Prüfungsform kann in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei einer Kursteilnehmerzahl von unter 10 Personen, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der Studiengangleitung angepasst werden.

§ 16a Blog-Prüfung

- (1) In Blog-Prüfungen setzen sich die Studierenden mit ausgewählten fachlichen Inhalten auseinander. Sie lernen relevante Themen zu identifizieren, Informationen für eigene Beiträge zu diesen

Themen zu recherchieren und aufzubereiten, ihre Einschätzungen dazu zu artikulieren und Meinungen auf wissenschaftlichem Niveau zu vertreten. Ihre Beiträge werden auf dem Weblog des Studiengangs veröffentlicht.

- (2) Die Blog-Prüfungen bestehen aus einzelnen Beiträgen in unterschiedlichen vorgegebenen Kategorien, die zu erstellen und gesammelt bei der Studierendenbetreuung einzureichen sind.
- (3) Mit der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung versichert der:die Blogger:in, dass er beim Verfassen der Beiträge das geltende Urheberrecht beachtet und z.B. bei fremden Bildern oder Videos das schriftliche Einverständnis des Urhebers zur Veröffentlichung auf dem Blog vorliegt.
- (4) Der empfohlene Umfang bzw. die Zahl der zu leistenden Beiträge wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ aufgeführt.

§ 16b Einsendeaufgaben

- (1) In Einsendeaufgaben weisen die Studierenden nach, dass sie verschiedene, voneinander unabhängige Problemstellungen mit geeigneten Methoden bearbeiten und ihre Ergebnisse zusammenfassen können. Die Einsendeaufgaben bestehen aus mehreren Teilaufgaben, die zu bearbeiten und gesammelt bei der Studierendenbetreuung einzureichen sind.
- (2) Einsendeaufgaben werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.
- (3) Der empfohlene Seitenumfang wird in ‚Abschnitt V – Curricula‘ aufgeführt.

§ 16c Einsendepräsentation

- (1) Durch Einsendepräsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema eigenständig, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten und ihre Ergebnisse nachvollziehbar sowie begründet als Präsentation darstellen können. Einsendepräsentationen bestehen in der Regel aus einem Satz an Präsentationsfolien und zusätzlich einem erläuternden Konzept- bzw. Reflexionspapiers.
- (2) Einsendepräsentationen werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.

- (3) Der empfohlene Umfang und die Anforderungen an Folien und Konzept- bzw. Reflexionspapier werden im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegt.

§ 16d Fallstudie

- (1) Mit der Bearbeitung von Fallstudien weisen die Studierenden nach, dass sie – tatsächliche oder fiktive – praktische Problemstellungen unter Anwendung theoretischer Konzepte analysieren und Lösungsalternativen entwickeln können.
- (2) Fallstudien können bei Zustimmung der prüfenden Person auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Fallstudien werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.
- (4) Der empfohlene Seitenumfang wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ aufgeführt.

§ 16e Gesprächsprotokoll

- (1) Gesprächsprotokolle dienen zur Begleitung und Dokumentation professioneller zielgerichteter und tatsächlich durchgeführter Gespräche mit Sie beinhalten den Ablauf und die besprochenen Themen und Anliegen eines individuellen Gesprächs mit Personen sowie die eigenen reflexiven Erkenntnisse. Durch die Gesprächsprotokolle erfolgt ein Nachweis darüber, dass Studierende tatsächlich durchgeführte Gespräche unter Anwendung theoretischer Konzepte analysieren, reflektieren und Schlussfolgerungen ziehen können.
- (2) Hinweise zur Form von Gesprächsprotokollen werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.

§ 16f Hausarbeit

- (1) In Hausarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie eine umfassende, gegebenenfalls aus mehreren Teilfragen bestehende, Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

- (2) Hausarbeiten können bei Zustimmung des der prüfenden Person auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Hausarbeiten werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.
- (4) Der empfohlene Seitenumfang wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ aufgeführt.

§ 16g Klausur (Präsenzklausur in den Räumen der VWA Köln oder online)

- (1) In Klausuren weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In Klausuren soll festgestellt werden, ob sie über das erforderliche Grundlagen- bzw. Fachwissen verfügen.
- (2) Online-Klausuren können mittels eines PCs oder Laptops als Openbook Klausur absolviert werden.
- (3) Das Ablegen der Online-Klausur wird durch eine Person der VWA Köln betreut. Bestätigt ein:e Mitarbeiter/-in den Verdacht der Täuschung, wird der Prüfungsversuch im Nachgang mit ‚nicht bestanden‘ gewertet werden. Es gelten die Regelung zu Täuschung und Ordnungsverstoß.
- (4) Die Dauer der Klausur wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ aufgeführt.

§ 16h Laborprüfung

- (1) Laborprüfungen dienen zum Nachweis des Erwerbs der Kenntnisse, die im Rahmen der Laboranteile der Präsenzphasen vermittelt werden. Die Teilnahme an den Laboranteilen in den Präsenzphasen ist verbindlich.
- (2) Die Studierenden müssen einen Nachweis erbringen, der dokumentiert, dass sie sich mit den Inhalten der Laborphase auseinandergesetzt und diese verstanden haben. Form und Umfang des

Nachweises werden von der für das Modul verantwortlichen Person festgelegt und wird im jeweiligen Modulordner geregelt.

- (3) Die Laborprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Werden Laborprüfungen im ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ zusammen mit anderen Prüfungsformen innerhalb eines Moduls verlangt, so erfolgt die Vergabe der Modulnote erst nach Bestehen der Laborprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme an der Laborprüfung kann Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung sein, die Regelungen dazu sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen einsehbar.

§ 16i Lerntagebuch

- (1) Durch Lerntagebücher weisen die Studierenden nach, dass Sie ein vertieftes Verständnis des behandelten Stoffs erlangt haben. Durch diese Art der Nachbereitung reflektieren sie das Gelernte, indem sie sich anhand von Leitfragen individuell mit dem Thema auseinandersetzen. Die Leitfragen zielen darauf ab, den Lernstoff subjektiv und individuell zu reflektieren (z.B. Relevanz für eigene Tätigkeit bzw. Übertragbarkeit auf bestimmte Situationen) und den Kompetenzerwerb zu dokumentieren.
- (2) Der empfohlene Umfang und die Anforderungen an Lerntagebücher werden im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegt.

§ 16j Mündliche Prüfung (im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder online)

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden im Rahmen einer Präsenzveranstaltung in der Regel vor einem:einer Prüfer:in in Gegenwart eines:einer Beisitzer:in als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgelegt. Alternativ können auch mündliche Onlineprüfungen abgelegt werden, die ebenso in der Regel vor einem:einer Prüfer:in in Gegenwart eines:einer Beisitzer:in abgenommen werden.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Modul in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden in einem Protokoll oder durch Aufzeichnung festgehalten.
- (5) Mündliche Prüfungen können online oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung abgehalten werden.

§ 16k Online-Test

- (1) Online-Tests dienen der selbst gesteuerten, orts- und zeitunabhängigen Überprüfung der Fachkompetenzen an einem PC oder Mobile Device. Innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens hat der Studierende eine Reihe von beispielsweise Single-Choice-, Multiple-Choice- und Zuordnungsaufgaben zu lösen; ergänzt werden kann der Online-Test durch Lückentexte und Freitextfelder.
- (2) Die Dauer des Online-Tests wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ aufgeführt.

§ 16l Portfolioprüfung

- (1) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Zu einem inhaltlichen Zusammenhang werden verschiedene, mit unterschiedlichen Methoden zu bearbeitenden Aufgaben gestellt, die von den Studierenden nach individueller Zeitplanung bearbeitet und eingereicht werden. Sie dienen der punktuellen und eigenständigen Vertiefung der in den schriftlichen Studienmaterialien vermittelten Inhalte. Die Studierenden sollen diese Inhalte miteinander verknüpfen, indem sie Teilaspekte einer umfassenden Aufgabe angemessen bearbeiten und zu einer Gesamtlösung verknüpfen.
- (2) In Portfolio-Prüfungen erwerben die Studierenden methodische Kompetenzen, da sie relevante Informationen auf verschiedenen Wegen sammeln und im Rahmen der Aufgabenbearbeitung bewerten und einordnen müssen. Ferner erwerben sie wichtige instrumentelle Kompetenzen, da sich die Aufgabenstellungen regelmäßig auf Praxisprobleme beziehen und damit eine Anwendung des Wissens im Kontext konkreter Fragestellungen erfordern. Für die Bearbeitung der Einzelaufgaben ist die Recherche weiterführender Informationen und die Verknüpfung verschiedener Inhalte erforderlich. Dabei verbreitern und vertiefen die Studierenden ihr Wissen. Wenn ein

Teil der Aufgabe in der koordinierten Bearbeitung einer Fragestellung von mehreren Studierenden besteht, wird zudem mit der Notwendigkeit zur Abstimmung über Vorgehensweise und Inhalte, die Sozialkompetenz sowie die sachbezogene Kommunikationsfähigkeit gefördert.

- (3) Portfolio-Prüfungen oder Teile von Portfolio-Prüfungen können bei Zustimmung der prüfenden Person auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Portfolio-Prüfungen werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist, der Umfang und der späteste Zeitpunkt der Einreichung über die VWA Köln angegeben.

§ 16m Präsentation (im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder online)

- (1) Durch Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema eigenständig und mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten können und ihre Ergebnisse zielgruppengerecht, nachvollziehbar und begründet kommunizieren, reflektieren und diskutieren können.
- (2) Präsentationen werden im Rahmen einer Präsenzveranstaltung in der Regel vor einem:einer Prüfer:in in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgelegt. Bei Onlinepräsentationen wird die Prüfung in der Regel vor einer prüfenden Person abgelegt und die Prüfungsleistung aufgezeichnet. Ist eine Präsentation Teilleistung der Prüfungsleistung, wird kein Beisitz benötigt.
- (3) Die Dauer der Präsentationen beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Modul in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation werden in einem Protokoll oder durch Aufzeichnung festgehalten.
- (5) Präsentationen können online oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung abgehalten werden; bei letzterem kann die Teilnahme an der gesamten Präsenzveranstaltung verpflichtend sein.

§ 16n Praxisnahes Werk

- (1) Das praxisnahe Werk besteht aus einem theoretischen Konzept sowie einer persönlichen geistigen Schöpfung (z.B. Film, Blog, App, Multimedia-Produktion, Hörfunkspots, Internetauftritt).
- (2) Mit der Bearbeitung des praxisnahen Werkes weisen die Studierenden nach, dass sie – tatsächliche oder fiktive – praktische Problemstellungen unter Anwendung theoretischer Konzepte analysieren und Lösungsalternativen in Form von Medienproduktionen entwickeln können.
- (3) Die individuelle Themenfindung erfolgt in Absprache zwischen dem Studierenden und dem betreuenden Dozierenden. Das endgültige Thema des praxisnahen Werkes wird durch den Betreuer zur Bearbeitung freigegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.
- (4) Die Prüfungsleistung kann in Absprache mit dem betreuenden Dozierenden in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 16o Praxisprüfung

- (1) Die Praxisprüfung besteht aus einer persönlichen geistigen Schöpfung für eine praktische Problemstellung (Konzept, Software-Pilot, Ergebnispräsentation, Befragungsergebnisse einer Marktforschung etc.) sowie aus einem Reflexionspapier.
- (2) Mit der Bearbeitung der Praxisprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie – tatsächliche oder fiktive – praktische Problemstellungen unter Anwendung theoretischer Konzepte analysieren und Lösungsalternativen in Form von praktisch relevanter Ergebnistypen entwickeln können.
- (3) Die individuelle Themenfindung erfolgt in Absprache zwischen dem:der Studierenden und dem:der betreuenden Dozierenden. Das endgültige Thema der Praxisprüfung wird durch den Betreuer zur Bearbeitung freigegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist, die grundsätzliche Form der im konkreten Fall zu erarbeitenden persönlichen geistigen Schöpfung sowie der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.

- (4) Die Prüfungsleistung kann in Absprache mit dem:der betreuenden Dozierenden in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Praxisprüfung muss in mediengerechter Aufbereitung
 - als Datei in digitaler Version (Öffnung mit gängigen Programmen ist sicherzustellen: Office, Browser, PDF-Reader etc.) bei der VWA Köln abgegeben oder
 - als Link (z.B. zu einem Internetauftritt) eingereicht werden.

§ 16p Programmentwurf

- (1) In Programmentwürfen weisen die Studierenden nach, dass sie Problemstellungen aus dem Bereich der Computerprogrammierung mit geeigneten Methoden bearbeiten und lösen können. Ein Programmentwurf besteht aus einer oder mehreren Aufgaben, die zu bearbeiten und gesammelt in der VWA Köln einzureichen sind.
- (2) Die Aufgabenstellung wird über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.
- (3) Der empfohlene Umfang wird mit der Aufgabenstellung ausgegeben.

§ 16q Projektprüfung

- (1) Mit der Bearbeitung von Projektprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie theoretische Konzepte als Quelle für die Lösung berufspraktischer Fragestellungen erkennen und diese unter Nutzung wissenschaftlicher Methoden in Form eines Projektes einer Lösung zuführen können.
- (2) Die Prüfungsleistung kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Der empfohlene Seitenumfang wird in ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ aufgeführt.

§ 16r Reflexionsbericht

- (1) In Reflexionsberichten weisen die Studierenden nach, dass sie sich mit den eigenen Lernzielen, dem Vorgehen zur Erreichung dieser Ziele und dem Lernerfolg kritisch auseinandersetzen können. Sie reflektieren das Erlernte, in dem sie ihre individuelle Ausgangssituation, ihre subjektiven Lernerfahrungen und den Kompetenzerwerb anhand von Leitfragen beschreiben und evaluieren.
- (2) Der empfohlene Umfang und die Anforderungen an Reflexionsberichte werden im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegt.

§ 16s Rollenspiel

- (1) Durch ein Rollenspiel sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Methoden des Prüfungsgebietes und die kommunikativen Prozesse entsprechend der Aufgabenstellung strukturiert und adressatengerecht gestalten sowie in geeigneter Form durchführen können.
- (2) Rollenspiele werden in der Regel vor einer prüfenden Person als Gruppenprüfung oder in Einzelfällen auch als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der Rollenspiele beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Modul in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
- (4) Werden Rollenspiele im Rahmen von Präsenzveranstaltungen erbracht, ist die Teilnahme an der gesamten Seminarveranstaltung verpflichtend.

§ 16t Simulation

- (1) Die Simulation dient der Simulation einer Gesprächssituation, z.B. eines simulierten Akquise- oder Beratungsgesprächs. In Form einer selbstproduzierten Videoaufzeichnung weisen die Teilnehmenden nach, dass sie ein Thema eigenständig und mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten können und die Ergebnisse in der Praxis anwenden können, indem sie diese nachvollziehbar und begründet kommunizieren, reflektieren und diskutieren können.
- (2) Simulationen werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.

- (3) Die Dauer der Aufzeichnung der Simulation besteht als Beispiel aus einer Vortragssituation (10 bis 15 Minuten) mit anschließender Fragerunde (5 bis 10 Minuten), welche beide innerhalb der selbstproduzierten Videoaufzeichnung dargestellt werden. Zusätzlich ist ein erläuterndes fünfseitiges Konzeptpapier einzureichen. Die Gesamtdauer der Aufzeichnung in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

§ 16u Wissenschaftliches Poster

- (1) In Form eines wissenschaftlichen Posters stellen die Teilnehmenden visuell ein Forschungsprojekt oder einen spezifischen Sachverhalt dar. Gestaltungsmittel sind Grafiken, Wörter oder Bilder, auch in digitaler, interaktiver Form. Dabei sollen Strukturen und Zusammenhänge verdeutlicht werden. Das wissenschaftliche Poster wird durch ein erläuterndes Konzept- bzw. Reflexionspapier ergänzt.
- (2) Wissenschaftliche Poster werden über die VWA Köln ausgegeben. Gleichzeitig mit der Ausgabe werden die Bearbeitungsfrist und der späteste Zeitpunkt der Einreichung angegeben.
- (3) Der empfohlene Umfang und die Anforderungen an wissenschaftliche Poster und Konzept- bzw. Reflexionspapier werden im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegt.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist.
- (2) Sofern eine Modulnote aus mehreren Teilnoten besteht, muss die schlechteste Teilnote mindestens 4,7 sein. Andernfalls ist das komplette Modul zu wiederholen. Die Modulnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der Teilnoten gem. § 8 Abs. 4 zusammen.

§ 18 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann ein Absolvieren der Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Note verlangen. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 19 Anerkennung bzw. Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen

- (1) Es bestehen Anerkennungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeiten
- von in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen sowie
 - von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen
- (2) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung von Teilmodulen oder Teilen eines Moduls ist nicht möglich.
- (3) Anträge auf Anrechnung bzw. Anerkennung müssen vor der ersten verbindlichen Anmeldung, vor Ablauf der regulären An- und Abmeldefristen, zur entsprechenden Modulprüfung gestellt werden. Eine spätere oder nachträgliche Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Der Rücktritt von der Prüfung nach den An- und Abmeldefristen mittels der in der Durchführungsverordnung genannten Möglichkeiten ist keine reguläre Abmeldung, da bereits eine verbindliche Anmeldung besteht.
- (4) Bereits angerechnete bzw. anerkannte erworbene Kompetenzen können nicht mehr zurückgenommen werden.
- (5) Die SRH Fernhochschule hat eine Nichtanerkennung bzw. Nichtanrechnung zu begründen.

§ 20a Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen

- (1) Kompetenzen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, werden auf Antrag des Studierenden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht.
- (2) Anerkennungen sind Einzelfallprüfungen (individuelles Anerkennungsverfahren). Die Prüfung erfolgt durch den zuständigen Studiengangsleiter der SRH Fernhochschule auf der Basis der vom

Studierenden vorgelegten aussagekräftigen und nachvollziehbaren Belege bezüglich des Arbeitsaufwands (z.B. Unterrichtsstunden, Credit-Points, Workload) sowie der behandelten studienfachlichen Inhalte (z.B. Kurs- oder Modulbeschreibungen). Ohne Belege erfolgt keine Prüfung von Anerkennungen. Im Zweifel ist für die Prüfung der Belege der Prüfungsausschuss hinzuzuziehen.

- (3) Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Studiengängen können Module pauschal auf den Studiengang angerechnet werden (pauschalisiertes Anerkennungsverfahren). Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit zur Anerkennung ist dem Studierenden im Rahmen der Immatrikulation bekannt zu geben.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind diese – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Es wird eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis und Diploma Supplement vorgenommen.

§ 20b Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen

- (1) Außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulen oder Moduleleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
- (2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Die SRH Fernhochschule kann zur Sicherstellung der außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen und zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Prüfung ansetzen.
- (3) Anrechnungen sind Einzelfallprüfungen (individuelles Anrechnungsverfahren). Die Prüfung erfolgt durch die SRH Fernhochschule auf der Basis der vom Studierenden vorgelegten aussagekräftigen und nachvollziehbaren Nachweise. Zum Nachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Nicht durch Belege nachweisbare Kompetenzen (z.B. im Ausland erworbene Sprachkompetenzen) können in anderer geeigneter Form dargelegt werden. Im Zweifel ist für die Prüfung der Prüfungsausschuss hinzuzuziehen.

- (4) Werden außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kompetenzen angerechnet, werden diese mit dem Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Es wird eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis und Diploma Supplement vorgenommen.

Abschnitt V – Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis)

§ 21 Ausgabe, Betreuung und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist frühestens möglich, wenn insgesamt 144 Credit-Points erreicht wurden und das Modul „Projektmanagement“ belegt wird. Nach Abschluss des Modul „Projektmanagements II“ erfolgt eine automatische Anmeldung der Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem:einer Professor:in oder, soweit Professor:innen nicht als Prüfer:innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten oder Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der VWA Köln in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch ergänzend von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden (Zweitbetreuung).
- (5) Nach Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt die Zulassung zur der Bachelorarbeit über die Studierendenbetreuung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern bzw. mit ihrem Betreuer abstimmen.
- (6) Die aufzuwendende Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ergibt sich aus ‚Abschnitt VI – Curriculum‘ (Credit-Points); die Abgabefrist für die Arbeit beträgt vier Monate nach Ausgabetermin. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem:der Betreuer:in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt digital über die VWA Köln.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den:die Betreuer:in, siehe § 21 Abs. 3.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der fraglichen Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung als ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Bachelorprüfung als ‚nicht bestanden‘ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung als ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Bachelorprüfung als ‚nicht bestanden‘ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung als ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die SRH Fernhochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad
 - Bachelor of Arts (B.A.)

- (2) Zusammen mit einem Zeugnis erhält der:die Absolvent:in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem:der Rektor:in oder einer:einem der Prorektor:innen unterzeichnet und mit dem Siegel der SRH Fernhochschule versehen. Die VWA Köln erhält die Erlaubnis die Bachelorurkunde der SRH Fernhochschule zu übergeben.

- (3) Der:Die Absolvent:in erhält ein ‚Diploma Supplement‘ in englischer Sprache, welches Informationen über Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen beinhaltet. Das ‚Diploma Supplement‘ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von dem:der Rektor:in oder einer:einem der Prorektor:innen unterzeichnet. Zwecks Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen und Abschlüsse der Studierenden weist das Diploma Supplement auch die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß dem aktuell gültigen ECTS User´s Guide aus. Die Referenzgruppe für die Tabelle wird aus den Absolvent:innen des Studiengangs aus den letzten zwei Jahren gebildet. Unterschreitet die Anzahl der dabei betrachteten Absolvent:innen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum so weit in die Vergangenheit ausgedehnt, bis mindestens 50 Abschlussnoten einbezogen sind. Liegt im vorliegenden Studiengang keine ausreichende Datenmenge zur Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle vor, werden Daten von vergleichbaren Studiengängen zur Erstellung herangezogen.

Abschnitt VI – Curriculum

§ 26 Studienumfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen zur Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt inklusive Bachelorarbeit 180 Credit-Points (Leistungspunkte). Der Gesamtaufwand pro Semester ist im jeweiligen Curriculum angegeben.
- (2) Die Studierenden müssen alle Module aus dem Pflichtbereich sowie eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Wahlbereich, sofern dieser vorgesehen ist, gemäß § 27, erfolgreich absolvieren.
- (3) Alle Modulnoten des Pflicht- und des Wahlbereiches sowie die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Der Gewichtungsfaktor, mit dem eine Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote eingeht, entspricht dem Anteil der Credit-Points des betreffenden Moduls am Gesamtumfang aller für die Berechnung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module inklusive der Bachelorarbeit.

§ 27 Curriculum

- (1) Die Module im Pflichtbereich sind verschiedenen Kompetenzfeldern zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung der Module sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Modul	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Management & Unternehmertum									
Management Basics	Klausur (120 min)	6							
Supply Chain Management	Klausur (120 min)		6						
Informationsmanagement	Portfolioprüfung		6						
Wirtschafts- und Handelsrecht	Portfolioprüfung		6						
Controlling, Budgetierung und interne Kommunikation	Klausur (120 min)		6						
Entscheidungskompetenzen	Lerntagebuch			6					
Steuern, Rechnungslegung und externe Kommunikation	Klausur (120 min)				6				
Marketing und Online Marketing	Portfolioprüfung				6				
Arbeits- und Sozialrecht	Hausarbeit (15 Seiten)				6				
Arbeits- und Organisationspsychologie	Klausur (120 min)					6			
Investitionen, Finanzierung und Vermögensaufbau	Klausur (120 min)					6			
Digitale Transformation	Portfolioprüfung					6			
Internationaler Handel	Klausur (120 min)						6		
Digitale Arbeitswelten	Mündliche Prüfung						6		
Entrepreneurship	Portfolioprüfung							6	
Gesellschaft & Soziales									
Märkte und Preise	Portfolioprüfung	6							
Markt- und Sozialforschung	Hausarbeit (15 Seiten)			6					
Wirtschaftspolitik	Klausur (120 min)			6					
Wirtschaftsethik & Corporate Social Responsibility	Portfolioprüfung					6			
Gender & Diversity Management	Portfolioprüfung						6		
Kooperatives Wirtschaften	Portfolioprüfung							6	
Ökologie & Umwelt									
Zukunftswerkstatt: Natur und Nachhaltigkeit	Portfolioprüfung	6							
Zukunftswerkstatt: Ökonomie und Ökologie	Hausarbeit (15 Seiten)			6					
Nachhaltigkeitsprojekt	Hausarbeit (15 Seiten)				6				

Praxis & Persönlichkeit									
Selbst- und Studienmanagement	Hausarbeit (15 Seiten)	6							
Business English	Mündliche Prüfung					6			
Projektmanagement	Hausarbeit (15 Seiten)						6		
Personalführung	Mündliche Prüfung						6		
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis (60 Seiten)								12

Abschnitt VII – Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 28 Gültigkeit

Es gilt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Köln, den XX.XX.XXXX

Riedlingen, den XX.XX.XXXX

Vorstandsvorsitzender der VWA Köln
Prof. Dr. Detlef Buschfeld

Rektor der SRH Fernhochschule
Prof. Dr. Ottmar Schneck